

# Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat der VERBUND AG

## 1) Einleitung

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt und hat die Aufgabe den Vorstand bei wichtigen strategischen Fragestellungen sowie bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterstützen, wodurch die nachhaltige Geschäftsstrategie und eine positive langfristige Geschäftsentwicklung gefördert werden. Dabei hat er das Wohl des Unternehmens und die Interessen der Aktionär:innen im Auge zu behalten. Für diese Tätigkeit steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung zu, deren Grundsätze im Rahmen der Vergütungspolitik gemäß § 98a iVm § 78a Aktiengesetz (AktG) festgelegt werden.

Gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben wurde die Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung erstmalig am 16. Juni 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie wird regelmäßig überprüft und mindestens jedes vierte Jahr, bzw. wenn es zu wesentlichen Änderungen kommt, der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. Ab dem Jahr 2023 wird die Vergütungspolitik für den Vorstand und die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat getrennt dargestellt und der Hauptversammlung getrennt zur Abstimmung vorgelegt. Die geänderte Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat wurde in der Sitzung am 15. März 2023 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Die Vergütungspolitik bietet einen Überblick über die Grundsätze der Aufsichtsratsvergütung und erläutert, wie dadurch die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft gefördert werden. Eine detaillierte Darstellung der Umsetzung der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat findet sich im jährlichen Vergütungsbericht, der seit dem Jahr 2021 jährlich der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

## 2) Grundsätze und Ziele

Die Vergütungspolitik soll sicherstellen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung entsprechende, angemessene Vergütung gewährt wird, die mit der Lage der Gesellschaft in Einklang steht. Sie soll die unabhängige Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat gewährleisten und so die nachhaltige Geschäftsstrategie und eine positive langfristige Entwicklung von VERBUND fördern.

Bei der Erstellung der Vergütungspolitik hat sich der Aufsichtsrat an den gesetzlichen Bestimmungen und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Österreichischen Corporate Governance Kodex, zu orientieren.

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats soll im üblichen Rahmen und solcherart gestaltet sein, dass bestens qualifizierte Persönlichkeiten für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewonnen werden können. Zudem soll eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums sichergestellt sein. Dabei sind insbesondere Aspekte der Diversität hinsichtlich der Vertretung beider Geschlechter, einer ausgewogenen Altersstruktur sowie der Internationalität und des Ausbildungs- und Berufshintergrunds der Mitglieder zu beachten.

### **3) Vergütungsbestandteile**

Die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBUND AG werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Gemäß der Gesellschaftssatzung der VERBUND AG erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Aufwandsentschädigung, ein Anwesenheitsgeld für die Sitzungsteilnahme sowie einen Ersatz seiner Barauslagen. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist somit als fixe Vergütung gestaltet. Variable und erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind nicht vorgesehen, da der Aufsichtsrat keine Ergebnisverantwortung hat. Diese würde im Konflikt mit seiner Überwachungsfunktion stehen.

#### **Grundvergütung**

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung (Grundvergütung) wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt und orientiert sich an der Grundvergütung von vergleichbaren österreichischen börsennotierten Unternehmen. Dabei trägt die Hauptversammlung unterschiedlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, wie z. B. Vorsitz, Vorsitz-Stellvertretung oder einer Mitgliedschaft, in angemessener Weise Rechnung. Die Aufsichtsratsvergütung wird für das jeweilige Geschäftsjahr im Nachhinein an die Aufsichtsratsmitglieder ausgezahlt.

Da die Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat ihre Funktion gemäß § 110 Abs. 3 ArbVG ehrenamtlich ausüben, entfällt für sie die jährliche Grundvergütung.

#### **Ausschussvergütung**

Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss des Aufsichtsrats bedeutet eine höhere Verantwortung und auch einen höheren Arbeitsaufwand. Daher erhalten Ausschussmitglieder für diese Tätigkeit eine zusätzliche fixe Vergütung. Auch bei der Ausschussvergütung kommt es je nach Funktion – Vorsitz, Vorsitz-Stellvertretung oder Mitgliedschaft – zu einer abgestuften Vergütung. Die Ausschussvergütung wird für das jeweilige Geschäftsjahr im Nachhinein an die Aufsichtsratsmitglieder ausgezahlt. Eine Ausschussvergütung ist für folgende Ausschüsse des Aufsichtsrats vorgesehen: Prüfungsausschuss, Strategieausschuss und Nachhaltigkeitsausschuss (seit der Beschlussfassung in der 74. ordentlichen Hauptversammlung am 20. April 2021).

Die Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat üben ihre Funktion gemäß § 110 Abs. 3 ArbVG ehrenamtlich aus und erhalten daher keine Ausschussvergütung.

#### **Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld steht den Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich den Arbeitnehmervertreter:innen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse entsprechend der Festlegung durch die Hauptversammlung zu und wird für das jeweilige Geschäftsjahr im Nachhinein an die Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglieder ausgezahlt.

#### **Barauslagen**

Aufsichtsratsmitglieder einschließlich Arbeitnehmervertreter:innen erhalten für ihre Barauslagen (z. B. Reisekosten), die im Zusammenhang mit ihrer Funktion entstehen, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Ersatz vom Unternehmen.

**Versicherungen**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) einbezogen werden, deren Kosten vom Unternehmen getragen werden.

An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite oder Vorschüsse bezahlt.

**4) Funktionsperiode des Aufsichtsrats**

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf die gesetzliche Höchstlaufzeit von 5 Jahren.

Neben den Bestellungsbeschlüssen der Hauptversammlung bestehen keine arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen der VERBUND AG und den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Auch mit den von der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern gibt es keine vertraglichen Beziehungen betreffend die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bestehen daher abgesehen von der Auszahlung der (gegebenenfalls aliquoten) fixen Vergütung bzw. des Sitzungsgeldes für das Aufsichtsratsmitglied keine Ansprüche.

**5) Verfahren betreffend die Vergütungspolitik und Interessenkonflikte**

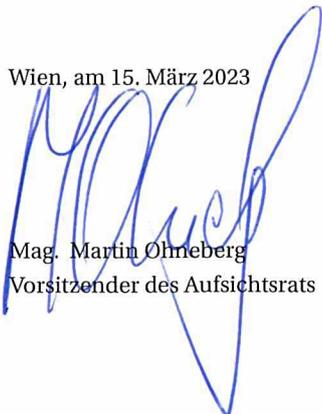
Die Vergütungspolitik wurde erstmalig durch Beschluss des Aufsichtsrats in der Sitzung am 17. März 2020 aufgestellt und zur Vorlage an die 73. ordentliche Hauptversammlung am 16. Juni 2020 verabschiedet. Sie wird in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls abgeändert und im Falle wesentlicher Änderungen, jedenfalls aber in jedem vierten Geschäftsjahr, erneut der Hauptversammlung vorgelegt.

Da ausschließlich die Hauptversammlung über die konkrete Ausgestaltung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder bindend entscheidet, werden Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik vermieden.

**6) Veränderungen der Vergütungspolitik**

In der ordentlichen Hauptversammlung am 20. April 2021 wurde zuletzt das Vergütungsschema für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen. Dabei wurde die jährliche Aufwandsentschädigung (Aussschussvergütung) auf die Tätigkeit im Nachhaltigkeitsausschuss, der im Jahr 2020 eingerichtet wurde, ausgedehnt.

Wien, am 15. März 2023



Mag. Martin Ohneberg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats